Satzung

des

Anglerverein Eichenweiler Magdeburg e.V. (AV Eichenweiler Magdeburg e.V.)

Name, Sitz, Mitgliedschaften & Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Anglerverein Eichenweiler Magdeburg e.V.", in Kurzform "AV Eichenweiler Magdeburg e.V."
- Der Verein ist Mitglied im Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.
 Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Interessen und Aufgaben Mitglied in weiteren Verbänden sein.
- 3. Der Sitz des Vereines ist Magdeburg und er ist beim Amtsgericht Stendal unter der Registrierungsnummer VR 1417 eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos und politisch neutral tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2. Der Verein verfolgt vornehmlich die Zwecke:
 - 1. der waidgerechten Ausübung und Förderung der Angelfischerei und des Castingsports, des Schutzes der Natur, Hege und Pflege der Gewässer
 - 2. Heranführen von Kindern und Jugendlichen an natur- und gewässerbezogene Themen der Angelfischerei, Stärkung deren Verantwortungsbewusstseins im Umgang mit der Flora und Fauna
 - 3. Einbindung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher unter Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen
 - 4. Zusammenarbeit mit übergeordneten Institutionen und Einrichtungen zu fischereilichen, gewässerwirtschaftlichen und fischereirechtlichen Themen, sowie dem Natur- und Umweltschutz.

Der Verein kann zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele Pachtverhältnisse eingehen, bzw. Eigentum an Gewässern oder Immobilien erwerben.

Rechtsstellung

- 1. Der Verein wird gerichtlich, außergerichtlich und vertragsrechtlich durch den Vorsitzenden allein oder bei dessen Verhinderung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 12 dieser Satzung.
- 3. Der Vorstand kann zur Vertretung im Rechtsverkehr andere Personen ermächtigen. Die Ermächtigung geschieht durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab vollendetem 8. Lebensjahr werden. Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen Antrages. Für Personen vom vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Dieser nimmt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des minderjährigen Mitgliedes die Rechtsgeschäfte wahr.
- 2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden die Satzung und die Datenschutzbestimmungen des AV Eichenweiler Magdeburg e.V. anerkannt. Gemäß § 17 ist zur Aufnahme in den AV Eichenweiler Magdeburg e.V. eine Datenschutzerklärung zu unterschreiben.
- 3. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand, die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung des Mitgliedsausweises.
- 4. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand behält es sich vor, eine Mitgliedschaft zu versagen. Eine Begründung dieser Entscheidung ist durch den Vorstand nicht erforderlich.
- 5. Eine Mitgliedschaft kann aktiver oder passiver Natur sein. In beiden Fällen ist die Mitgliedschaft dann ordentlich.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, zum 31. Dezember eines Jahres. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten! Die Mitgliedschaft endet ferner im Todesfall des Mitglieds.
- 2. Ein Mitglied, welches seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann per Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem ausschließenden Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied auf dem Postweg zuzustellen

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einreichen.

Die Entscheidung über den Ausschluss oder den Verbleib trifft in diesem Fall die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung dann endgültig ist. Bis zu dieser abschließenden Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge, auf Anteile am Vereinseigentum oder Anteile am Vereinsvermögen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- 1. gemäß dem Status einer aktiven oder passiven Mitgliedschaft an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- 2. sich an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins zu beteiligen
- 3. bei auftretenden Problemen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, die beratende Unterstützung des Vereinsvorstandes in Anspruch zu nehmen
- 4. bei einer aktiven Mitgliedschaft die Gewässer des Gewässerfonds des LAV Sachsen-Anhalt e.V. im Rahmen dessen Nutzungsregelungen zu nutzen, ferner vergünstigte Zugänge zu den Gewässerfonds anderer Mitgliedsverbände und Berufsfischern zu erwerben, soweit Verträge mit dem LAV Sachsen-Anhalt e.V. bestehen
- 5. gemäß Satzung ihre Mitbestimmung bei Wahlen und satzungsgemäßen Entscheidungen wahrzunehmen
- 6. Rechts- und Versicherungsschutz im Rahmen der durch den LAV Sachsen-Anhalt e.V. für seine Mitgliedsvereine abgeschlossenen Verträge in Anspruch zu nehmen

Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- 2. Die Mitglieder müssen sie Satzung, die bestehenden Beschlüsse, Regelungen und Richtlinien des Vereins einhalten.
- 3. Die Mitglieder müssen die bestehenden Beschlüsse, Regelungen und Richtlinien des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und die gesetzlichen Regelungen, insbesondere für die Ausübung des Angelns einhalten. Bei Nutzung von Gewässern anderer Landesverbände oder Berufsfischern gemäß § 6 sind deren Nutzungsregeln ebenso zu beachten.
- 4. Die Mitglieder müssen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag termingerecht an den Verein überweisen. Der Mitgliedsbeitrag eines Jahres ist für ordentliche Mitglieder bis zum 30.06. eines Jahres durch Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Neuaufnahmen entrichten ihren Beitrag im Eintrittsjahr bar im Rahmen des Aufnahmetermins.
- 5. Die Mitglieder haben sich vereinsloyal zu verhalten und treten vereinsschädigendem Verhalten in gebotener Weise entgegen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Für ordentliche Mitglieder gilt dabei die fristgerechte Überweisung gemäß §7 (4)
- 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
- 3. Die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf das Vereinskonto. Ausnahmen siehe §7 (4)
- 4. Ehrenmitglieder des Vereins sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, dieser wird vom Verein getragen

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand.
- 2. Stimmberechtigt ist jedes anwesende, ordentliche Mitglied nach Ziffer 1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgt 6 Wochen vor dem beabsichtigten Termin zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung.
- 4. Jede ordnungs- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - Anträge sind 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand in schriftlicher Form zu richten.
- 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstands oder dann einzuberufen, wenn dies von 1/3 der Mitglieder durch schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe an den Vorstand verlangt wird.
- 6. a) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
 - b) Die Mitgliederversammlung ernennt durch Mehrheitsbeschluss einen Versammlungsleiter. Bis zu dessen Ernennung leitet der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands die Mitgliederversammlung.
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 7. Die Mitgliederversammlung beschließt / bestätigt insbesondere
 - den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Grundzüge des Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - die Grundzüge des Veranstaltungsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen
 - Ergänzende Beschlüsse, Regelungen, Ordnungen und Richtlinien, die für die Vereinsarbeit erforderlich sind
 - den Ausschluss oder den Verbleib eines Mitgliedes gemäß § 5 Ziffer 2
 - die Auflösung des Vereines
- 8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren (Wahlperiode)
 - den Vorsitzenden
 - den stellvertretenen Vorsitzenden
 - den Kassierer
 - den Schriftführer

sowie 4 Referenten für

- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Organisation und Durchführung der Vereinsveranstaltungen
- die Organisation und Durchführung der Gewässerhege- und pflege
- die Jugendarbeit

Diese gewählten Mitglieder bilden den Vorstand. Der Vorstand amtiert bis zur Neuwahl von Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 9. Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Vorstand ferner 3 Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren.
- 10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden als sachlich richtig bestätigt. Ist der gewählte Schriftführer verhindert, wird vom Versammlungsleiter ein Vertreter bestimmt. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse beinhalten. Auf Verlangen kann das Protokoll von den Mitgliedern eingesehen werden.
- 11. Beim Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wird durch den Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion betraut. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Mitglied durch Nachwahl zu bestätigen. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser hat dann eine Nachwahl zu erfolgen.

13. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.

§ 11

Der Vorstand – Aufgaben und Zuständigkeit

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenen Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und den 4 Referenten.
- 2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird dafür vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Wenn es sachdienlich ist, können weitere Mitglieder oder Gäste mit beratender Stimme an der Vorstandsitzung teilnehmen.
- 3. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Satzung alle anstehenden Angelegenheiten zwischen den Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.
- 4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit separate Ordnungen erarbeiten. Diese sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter als sachlich richtig bestätigt. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse beinhalten.
- 5. Über die gefassten Beschlüsse ist die nächste Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Dieser Personenkreis hat den Verein entsprechend § 3 Ziffer 1 dieser Satzung zu vertreten und nach innen und nach außen zu repräsentieren.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand tritt auf Veranlassung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen, wenn sich die Notwendigkeit ergibt. Wenn es sachdienlich ist, können weitere Mitglieder oder Gäste mit beratender Stimme an der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in Angelegenheiten, die keinen zeit-

- lichen Aufschub dulden oder die wegen ihrer geringen Bedeutung keiner Entscheidung des Vorstandes bedürfen.
- 6. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7. Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter als sachlich richtig bestätigt. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse beinhalten.
- 8. Über die gefassten Beschlüsse ist der Vereinsvorstand schriftlich zu informieren.

§ 13

Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zusammen mit dem Vereinsvorstand jeweils 3 Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen für ihre Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes. Die Kassenprüfer haben das Recht an allen Beratungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Sie führen regelmäßige oder unregelmäßige Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege durch, mindestens aber einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung.

Nach Abschluß des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer den Jahresabschluss zu prüfen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfungen berichten sie der Mitgliederversammlung.

§ 14

Haftungsausschlüsse

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die diese bei der Ausübung der Angelfischerei und des Castingsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden bzw. anderen zufügen.

Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger sowie deren Erfüllungsgehilfen, deren Vergütung die steuerliche Freigrenze für Ehrenamtspauschalen nicht übersteigt, haften gegenüber den Mitgliedern und dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, welche sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen.

Ordnungsverstöße

Pflichtverletzungen gemäß § 7 können auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ahndungen, wie im Katalog zur einheitlichen Ahndung von Verstößen von Verbandsmitgliedern und Gastanglern gegen die Gewässerordnung des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. benannt
- b) befristeter Ausschluss von Vereinsveranstaltungen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt im Rahmen einer Vorstandssitzung die Vereinsstrafe fest. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16

Datenschutz

Die Erfassung und Nutzung von personenbezogenen Daten im AV Eichenweiler Magdeburg e.V. erfolgt unter Berücksichtigung der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nur für satzungsgemäße Zwecke. Den Organen des AV Eichenweiler Magdeburg e.V. gemäß § 9 und seinen Erfüllungsgehilfen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den satzungsgemäßen Zwecken zu nutzen bzw. weiterzugeben.

Die Mitglieder sind über eine zu unterschreibende Datenschutzerklärung über die Verwendung der personenbezogenen Daten im AV Eichenweiler Magdeburg, sowie ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Die unterschriebene Datenschutzerklärung ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. Bei minderjährigen Mitgliedern unterzeichnet ein Erziehungsberechtigter die Datenschutzerklärung.

§ 17

Vergütungen und Auslagenersatz

Die Organe des Vereins und seine Erfüllungsgehilfen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, jedoch können unter Beachtung der Leistungsfähigkeit des Vereins angemessene Aufwandsvergütungen oder Ersatzleistungen an Mitglieder des Vorstands gezahlt werden.

Der Vorstand hat diese Aufwandsvergütungen bzw. Ersatzleistungen festzulegen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Vorstand ist für diese Fälle vom § 181 BGB befreit.

Die steuerliche Freigrenze für Ehrenamtspauschalen darf dabei nicht überschritten werden. Ferner haben die Organe des Vereins und seine Erfüllungsgehilfen Anspruch auf Erstattung von getätigten Auslagen im Rahmen mit ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit für den Verein. Der Anspruch kann nur im laufenden Geschäftsjahr unter Vorlage von nachprüfbaren Belegen und Nachweisen geltend gemacht werden.

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines

- 1. Satzungsänderungen müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der ¾ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- Anträge zur Satzungsänderung kann jedes stimmberechtigte Mitglied und der Vorstand stellen. Die Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich über den Vorstand an die Mitgliederversammlung gestellt werden.
 Die Anträge müssen 3 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
- 3. Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Entscheidung hierüber bedarf der ¾ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 4. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fallen die finanziellen Vereinsrücklagen und das materielle Eigentum an den

AWO Kreisverband Magdeburg e.V. Erziehungshilfen & Projekte Kannenstieg 1 39128 Magdeburg

Dieser hat die Mittel ausschließlich gemeinnützig zu verwenden.

Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem steuerbegünstigten anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des gemeinnützigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, gehen die finanziellen Vereinsrücklagen und das materielle Eigentum auf den neuen Rechtsträger über.

Die Satzung wurde redaktionell am 18.10.2018 aktualisiert.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am xx.xx.2020 in Magdeburg beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 10. Dezember 2003 tritt außer Kraft.